

Betreff:

Einhaltung der Straßenreinigungssatzung

Antragstext:

Antrag der SPD-Fraktion:

Der Magistrat wird gebeten zu berichten,

welche Vorkehrungen er zu treffen gedenkt, in der nächsten Frostperiode 2017/2018 der Straßenreinigungssatzung hinsichtlich der Unzulässigkeit von Salzstreuungen auf Gehwegen zum Durchbruch zu verhelfen.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 6 der Ortssatzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Straßenreinigungssatzung) vom 17. Juni 1992 sind bei Schneefall als Streumittel vor allem Sand, Splitt, Granulat und ähnlich abstumpfende Materialien zu verwenden. Asche darf nur in einer Menge verwendet werden, die eine übermäßige Verschmutzung vermeidet. **Die Verwendung von Streusalz auf Gehwegen ist unzulässig.** Dies insbesondere zur Schonung des Straßenbegleitgrüns.

Die Frostperiode im Januar 2017 hat gezeigt, dass die Straßenreinigungssatzung im § 6 Abs. 6 letzter Satz völlig missachtet wird. Die Gehwege z. B. im Umfeld des Leibniz-Gymnasiums wurden regelrecht ‚gepökelt‘, oft schon prophylaktisch als Vorkehrung bei meteorologischer Ankündigung von Schneefall, Blitzeis u. ä. Das gilt im Falle von Outsourcing für die mit dem Streudienst betrauten Fachfirmen wie für private Hauseigentümer gleichermaßen.

Sollten Privatpersonen wider Erwarten der Straßenreinigungssatzung entsprechend das Einsalzen von Gehwegen vermeiden wollen, sehen sie sich freilich vor ein Problem gestellt: Die in Betracht kommenden Fachfirmen bieten dem Vernehmen nach als Streugut vorwiegend Salz an, keine nur stumpfenden Materialien.

Wiesbaden, 14.03.2017